

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Constitution die unentgeldliche Ausrichtung, der in Criminal-Fällen von einem inländischen Gericht an ein anderes inländisches Gericht ergehenden Requisitionen betreffend : Vom Dato Schwerin, den 29sten Dec. 1772.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1772?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874962005>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
Friederichs,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c.

C o n s t i t u t i o n

die unentgeltliche Ausrichtung,
der in Criminal-Fällen
von einem inländischen Gericht an ein anderes
inländisches Gericht
ergehenden Requisitionen
betreffend.

Vom Dato Schwerin, den 29sten Dec. 1772.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060 (45.)⁷⁶

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

M. K. 4000 (42) 50

F r i e d e r i c h ,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Geben, nebst respectiver Entbietung Unsers gunst-
gnädigen auch gnädigsten Grusses, allen Un-
sers Landes = Gerichten, Amts = Hauptleuten und
Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermei-
stern, Gerichten und Rätthen in Unsers Städten, Land-
R Reitern, Voigten, Schulzen, und insgemein allen
Obern und Unter = Obrigkeitlichen und Gerichtsbe-
dienten hiemit zu vernehmen, was Gestalt Wir, in
Erwägung der grossen Kosten, die allemal mit Ausü-
bung der Criminal = Jurisdiction verbunden sind, und

damit solche dem inquirirenden Gericht so viel möglich erleichtert, mithin die Justiz in Criminal-Fällen, zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe desto gestrackter befördert werde, den Landes-Väterlichen Schluß gefaßt, einen Theil dieser Kosten durch gänzliche Verbie- tung aller an sich schon ungebührlichen Gerichts-Spor- tuln, wenn ein inländisches Gericht das andere in Cri- minal-Sachen requiriret, aufzuheben.

Nachdem Wir nun diese Unsrer Entschliessung Unsrer auf dem diesjährigen Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft proponiren lassen, sie darüber mit ihrem rathsamen unterthänigsten Beden- ken und Erachten gehöret, und darauf allen Landes- Väterlichen gnädigsten Bedacht genommen haben: So verordnen, befehlen und wollen Wir hiemit gnädigst: daß kein Amts-Guthsherrliches oder Stadt-Gericht, in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, mit Zubegrif Unsrer Fürstenthums Schwerin, wenn selbi- ges von einem andern dergleichen inländischen Gericht, Behuf einer bey dem ansuchenden Gericht hängenden Criminal-Sache um eine gerichtliche Verfügung ange- sucht und requiriret wird, wegen der Ausrichtung die- ser Requisition Gerichts-Gebühren und Sporteln for- dern noch nehmen, nichts destoweniger aber ein solches Subsidual-Gesuch möglichst fordersamst und nach bes- stem Vermögen ausrichten, oder dem requirirenden Ge- richt, entweder ohne Anstand, oder, im Fall vorwals

tender Behindernisse, längst binnen vierzehn Tagen von Zeit der Insinuation des Subsidual-Schreibens an gerechnet, die Unmöglichkeit, worinn demselben zur Zeit oder gar nicht Genüge geleistet werden könne, anzeigen, widrigenfalls aber dem requirirenden Gericht alle durch den Verzug verursachte Kosten erstatten solle.

Es versteht sich von selbst, daß unter den Sporteln und Gerichts-Gebühren die baaren Auslagen welche auf die Arretirung, Bewachung, Alimenten und Transportirung eines Missethätters und dergleichen verwandt werden müssen, nicht verstanden werden können, sondern diese allewege von dem requirirenden Gericht, so weit Rechtens, ohne Verzug erstattet werden müssen und sollen.

Im Fall auch bey Unsern Landes-Gerichten darüber Beschwerde geführt würde, daß ein Amts-Gutherrliches- oder Stadt-Gericht dieser Unserer Constitution auf eine oder andere Art entgegen gehandelt habe: So sollen gesamte Unsere Landes-Gerichte hiemit ein für allemal befehliget und angewiesen seyn, auf dergleichen Beschwerde ohne processualische Weitläufigkeit das Behufige rechtlich zu verfügen, und das säumige oder sonst diese Unsrer Constitution nicht befolgende Gericht nicht nur zu seiner Schuldigkeit, sondern auch zur Erstattung der dem

andern verursachten Schäden und Kosten unmachtsicht-
lich anzuhalten. Zur genauen Beobachtung und Be-
sorgung dieser Unserer Constitution haben Wir selbi-
ge nicht nur gesamtens Unserm Landes, sondern auch
den Amts- Gutsherrlichen und Stadt- Gerichten
auf die gewöhnliche Weise zugehen und insinuiren,
sondern solche auch den Intelligenz- Blättern ein-
rücken lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen
und Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwe-
rin, den 29sten Decembr. 1772.

Friederich, S. J. M.



